Das Opferentschädigungsgesetz ist mittlerweile zum wichtigsten Gesetz des sozialen Entschädigungsrechts geworden. Es verweist in seinen Rechtsfolgen auf das Bundesversorgungsgesetz, das ursprünglich nur Schädigungen von Opfern der beiden Weltkriege regeln sollte. Die Opfer von Straftaten befinden sich heutzutage jedoch in einer ganz anderen Lebenssituation als damals die Kriegsopfer. Zudem werden immer häufiger psychische Folgeschäden geltend gemacht. Es stellt sich daher zunehmend die Frage, ob der Verweis auf das Bundesversorgungsgesetz noch zeitgemäß ist oder ob nicht vielmehr ein eigenständiges, in sich geschlossenes Opferentschädigungsgesetz wünschenswert wäre.